

## Infoblatt

### **Fahrtkosten / Schülerfahrtkostenerstattung / Berechtigung auf ein Hessenticket oder Erstattung dieser Kosten**

#### **5. – 10. Klasse**

Liebe Eltern,

bei Übergang ihres Kindes von der Grundschule in eine weiterführende Schule besteht für Sie ein Wunsch- und Wahlrecht, was die Auswahl der Schule anbelangt.

Für Sie steht ein großes Spektrum an weiterführenden Schulen mit unterschiedlichen Schulformen und Angeboten zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie jedoch im Vorfeld ihrer Wahl darauf hinweisen, dass im Hessischen Schulgesetz (HSchG) für die Übernahme der Fahrtkostenerstattung einige starre Vorgaben gegeben sind.

Um einen Anspruch auf Fahrtkosten geltend zu machen, muss gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) die kürzeste Wegstrecke (Fußweg) zur **nächstgelegenen Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot** zugrunde gelegt werden und diese einen **Fußweg** von über 3 km betragen. Maßgebend ist hier der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Eingang der Schule.

Gibt es in Ihrem nahen Umfeld unter 3 km eine Schule, die ihren gewünschten Bildungsgang anbietet, so müssen wir diese Schule bei der Überprüfung ihrer anspruchsberechtigten Schulform zugrunde legen.

#### Beispiel:

Ein/e Schüler\*in besucht aufgrund der Auswahl der Erziehungsberechtigten eine Schule, die eine Entfernung von über 3 km Fußweg von der Wohnung beträgt. Daraus ergibt sich nicht automatisch ein Anspruch auf Erteilung oder Übernahme eines Hessentickets. Liegt nämlich eine andere Schule mit gleichem Bildungsgang unter 3 km Entfernung in ihrer Nähe, besteht **kein** Anspruch auf ein Hessenticket.

Gründe, wie die unterschiedlichen Sprachenfolgen von Fremdsprachen oder die Wahl einer Schule aufgrund besonderer pädagogischer Angebote (z. Bsp. Musikklasse oder besondere Sportangebote) können bei unserer Prüfung über die Fahrtkostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

Auch dient es vorab zur Kenntnisnahme, dass mit Besuch der Oberstufe (Sekundarstufe II) gemäß § 161 HschG kein Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung durch den Schulträger mehr gegeben ist. Eine weitere Kostenerstattung ist dann nur über das Bildungs- und Teilhabepaket gegeben, wenn hier die Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Emailadresse [schuelerbefoerderung@ruesselsheim.de](mailto:schuelerbefoerderung@ruesselsheim.de) zur Verfügung.